

Mitgliedsvertrag

wird abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. ATVERO e.U., Matthias Kreuzer, Abt Karl-Straße 27 a, 3390 Melk im Folgenden kurz Atvero genannt und

2.

Herr/Frau.....

im Folgenden Mitglied genannt wie folgt:

1. Vertragsdauer/Kündigung

Der Mitgliedsvertrag wird über eine Dauer von 12 Monaten oder monatlich abgeschlossen.

Die Mitgliedschaft ist am Ende der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bei der jährlichen, bzw. 7 Tage bei der monatlichen, schriftlich aufzukündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner auch zugehen. Für den Fall der nichterfolgten Kündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um die Dauer der im Vertrag ursprünglich angegebenen.

Kündigung/Beendigung des Mitgliedervertrages

Der Mitgliedsvertrag wird beendet durch Kündigung bzw. durch Zeitablauf wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Darüber hinaus besteht seitens ATVERO e.U. die Möglichkeit das Vertragsverhältnis jeder Zeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. vertragswidrigem Verhalten seitens des Mitgliedes.

2. Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt die auf dem Vertrag ausgewiesene Summe.

Im Falle eines längerfristigen Mitgliedsverhältnisses unterliegt der Mitgliedsbeitrag dem Verbraucherpreisindex Basis VPI 2010, wobei Veränderungen ab plus 2 % berücksichtigt werden. Im Falle einer negativen Indexentwicklung ist jedoch eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages nach unten nicht möglich.

Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag wird dem vom Mitglied bekanntzugebenden Konto mittels Einzugsermächtigung eingehoben. Das Mitglied erklärt hierzu entsprechende Zustimmung.

Für den Fall des Zahlungsverzuges (etwa durch nicht gedecktes Konto etc.) fallen Verzugszinsen von 8 % p.a. berechnet und zuzüglich in diesem Fall eine gesonderte Verwaltungspauschale von EUR 70,00 eingehoben.

Für den Fall, dass die Einhebung des Mitgliedsbeitrages trotz entsprechender Aufforderung innerhalb der nächsten sieben Tage nicht möglich ist, ist ATVERO berechtigt das Vertragsverhältnis

unverzüglich und ohne Nachfrist aufzukündigen. Die mit dem Vertrag eingegangenen Zahlungen bleiben dabei aufrecht.

3. Stilllegung des Vertrages

Ist das Mitglied aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen verhindert das Studio zu nutzen, zB auf Grund Krankheit, Wehrdienst, Schwangerschaft... etc., ist das Mitglied verpflichtet die Gründe für eine über maximal sechs monatige Stilllegung des Vertrages mittels einer amtlichen bzw. ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht jedoch nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder ATVERO zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

4. Mitgliedsvereinbarungen

Das Mitglied bestätigt hiermit in geeigneter physischer und psychischer Verfassung zu sein, um aktive und passive Bewegungen ohne körperliche oder psychische Beeinträchtigungen durchführen zu können.

Das Mitglied wird hiermit darüber informiert, dass im Eingangsbereich des Fitnessstudios die Hausordnung als Verhaltenskodex ausgehängt ist. Das Mitglied bestätigt den Inhalt dieser Hausordnung zu kennen und sich den Regeln zu unterwerfen.

Ebenfalls wird das Mitglied hiermit darüber informiert, dass das Gelände sowie die Räumlichkeiten von ATVERO videoüberwacht werden und erhebt diesbezüglich keine Einsprüche. Unter Umständen können auch Video- und Fotoaufnahmen in den Räumlichkeiten getätigt werden. Hier sehen die Mitglieder von Urheberrechtsansprüchen und Privatsphäreneinwänden ab.

Atvero stellt dem Mitglied die Trainingsgeräte und Zusatzeinrichtungen während der Öffnungszeiten zur freien Verfügung. Die Benützung der Geräte sind nach Maßgabe der Verfügbarkeit möglich. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass es dabei auch zu Wartezeiten kommen kann und ein exklusiver Anspruch auf die Verwendung eines bestimmten Trainingsgerätes nicht besteht.

Das Mitglied verpflichtet sich sämtliche von ATVERO zur Verfügung gestellten Geräte und Anlagen sorgfältig zu benützen. Das Mitglied haftet der Atvero für Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind.

Kinder unter 12 Jahren dürfen aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt durch einen gesetzlichen Vertreter in den Trainingsbereich mitgenommen werden. In diesem Zusammenhang übernimmt die Atvero auch keinerlei Haftung.

Das Betreten des Trainingsbereiches ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet, welche nicht im Freien getragen werden. Weiters ist bei der Verwendung der Trainingsgeräte aus hygienischen Gründen ein sauberes Handtuch zu verwenden.

Den Mitgliedern wird zum Zutritt ein Zutrittscode ausgehändigt. Eine unberechtigte Weitergabe dieses an dritte Personen ist strengstens untersagt und ATVERO behält sich im Falle des Zuwiderhandels entsprechende rechtliche Schritte vor und berechtigt weiters auch zur umgehenden Kündigung des Mitgliedsvertrages aus wichtigem Grunde, wobei für die Dauer der noch offenen Vertragslaufzeit der Mitgliedsbeitrag durch das Mitglied weiter zu bezahlen ist.

Die zur Verfügung gestellten Garderobenschränke dürfen vom Mitglied ausschließlich während der Anwesenheit im Studio genutzt werden.

Für Schäden, die im Rahmen der Benützung des Fitnessstudios entstehen, haftet das Mitglied bei grober Fahrlässigkeit bzw. bei vorsätzlichem Verhalten.

Dem Mitglied werden generalüberholte Trainingsgeräte zur Verfügung gestellt, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Das Mitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Benützung der Geräte sich dennoch über den einwandfreien Zustand zu vergewissern. Für den Fall, dass bei dem Trainingsgerät Schäden bereits entstanden sind, bzw. durch Abnutzung Mängel eingetreten sind, hat das Mitglied ATVERO hiervon unverzüglich zu informieren.

Für Verletzungen die während des Trainings entstehen, übernimmt die Atvero keinerlei Haftung oder Verantwortung. Dies liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Mitglieder.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

Für den Fall, dass die Atvero den Mitgliedsvertrag aus wichtigem Grund etwa durch vertragswidriges Verhalten des Mitgliedes vorzeitig aufkündigt, ist das Mitglied dennoch verpflichtet für die noch offene Vertragslaufzeit den offenen Mitgliedsbeitrag zur Gänze im Vorhinnein zu bezahlen.

6. Gerichtsstand

Aus Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Nutzungs- bzw. Mitgliedsvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, als Gerichtsstand für Ansprüche gegen die Atvero gilt jenes sachliche und örtliche zuständige Gericht in der die Atvero den Unternehmenssitz hat bzw. bei Ansprüchen der Atvero gegen Mitglieder gilt der sachliche und örtliche Wohnsitzgericht der Mitglieder.

7. Jugendliche

Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter) möglich, wobei seitens des gesetzlichen Vertreters die volle Haftung für den Jugendlichen übernommen wird.

8. Benützung des Studios

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn das Mitglied den Trainingseinrichtungen der Atvero aus Gründen, die in seiner eigenen Sphäre liegen (kurzfristige Krankheit, Urlaub usw.) zuzurechnen sind keinen Gebrauch macht. Die Möglichkeit der Stilllegung (obige Ausführung) bleibt davon doch unberührt.

9. Konsumverbot

Dem Mitglied strengstens untersagt Suchtgifte nach dem SMG, sowie nicht zugelassene Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (Anabolika) mitzubringen oder in den Studioräumlichkeiten weiterzugeben bzw. von dritten zu empfangen.

Das Mitbringen von Begleitpersonen, Kindern oder Tieren in die Studioräumlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet.

10. Unwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt sich die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An Stelle der ungültig oder unwirksam gewordenen Bestimmungen tritt mangels einer Neuregelung jene Vereinbarung, die dem hypothetischen Parteiwillen nach den Grundsätzen eines redlichen Geschäftsverkehrs jeweils am nächsten kommt.